

§ 3

Der § 6 Abs. 1 wird gestrichen. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Differenzbetrag zwischen dem Wert der im Abrechnungszeitraum erfolgten Warenlieferungen und Leistungen und der Summe der geleisteten Zahlungen ist gesondert durch RE-Auftrag oder Überweisungsauftrag zu verrechnen. Auf den Verrechnungsdokumenten muß vermerkt sein, daß es sich um den Ausgleich eines Differenzbetrages aus der Abrechnung im PV-Verfahren handelt.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank

K u c k h o f f

**Anordnung
über die Errichtung des Instituts für Staubforschung
und radioaktive Schwebstoffe.**

Vom 22. Oktober 1957

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Beschlusses vom 21. Februar 1957 über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (GBl. I S. 170) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird das Institut für Staubforschung und radioaktive Schwebstoffe errichtet.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1957

**Der Leiter des Amtes
für Kernforschung und Kerntechnik**

R a m b u s c h

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Staubforschung und radioaktive
Schwebstoffe**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Staubforschung und radioaktive Schwebstoffe ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Es ist dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik unterstellt.

(3) Das Institut ist nur dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik berichtspflichtig und nicht befugt, anderen Stellen Auskünfte zu erteilen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der gefahrlosen Beseitigung radioaktiver Abfälle,
- b) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der radioaktiven Schwebstoffe,
- c) Kontrolle der radioaktiven Verunreinigung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit anderen staatlichen Organen und Institutionen,
- d) Beseitigung radioaktiver Abfälle,
- e) Förderung der Ausbildung von Fachleuten für die Beseitigung radioaktiver Abfälle und von Strahlenschutzbeauftragten.

(2) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Institut seine Tätigkeit durch seine wissenschaftlichen Abteilungen und in den Fragen des Haushaltes, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird von dem Institutsleiter geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der stellvertretende Institutsleiter, der zugleich Leiter einer der wissenschaftlichen Abteilungen sein muß.

(3) Der Institutsleiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Institutsleiter entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts allein. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Institutsleiters in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Institutsleiter gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Institutsleiter allein oder durch seinen ständigen Vertreter gemeinsam mit einem von dem Institutsleiter hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Institutsleiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts gemeinsam oder andere Personen das Institut vertreten.